

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.06.2015

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-378/14

Zulassungsnummer:

Z-156.601-691

Geltungsdauer

vom: **10. Juni 2015**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

Halbmond Teppichwerke GmbH

C.-W.-Koch-Straße 6

08606 Oelsnitz

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Halbmond PA 66 / 121 / FS / SL"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-691 vom 25. Juli 2013. Der Gegenstand ist erstmals am 11. Juni 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Halbmond PA 66 / 121 / FS / SL " mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6.6,
- dem Trägermaterial aus Polyestervlies,
- dem Vorstrich und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Rückenmaterial aus Polyesternadelvlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 7,0 mm bis 14,2 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 2920 g/m² bis 4640 ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.601-691

Seite 4 von 5 | 10. Juni 2015

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand
"Halbmond PA 66 / 121 / FS / SL"

Anlage 1
Seite 1 von 2

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Art 1050 Easy Lift 2,5	35	Art Super Easy Lift 3,5 TSP
2	Art 1050 Easy Lift 2,5 TSP	36	Art Super Filz 1000
3	Art 1050 Easy Lift 3,5	37	Art Super Filz 1000 TSP
4	Art 1050 Easy Lift 3,5 TSP	38	Art Super OC Filz
5	Art 1050 Filz 1000	39	Art Top Easy Lift 2,5
6	Art 1050 Filz 1000 TSP	40	Art Top Easy Lift 2,5 TSP
7	Art 1150 Easy Lift 2,5	41	Art Top Easy Lift 3,5
8	Art 1150 Easy Lift 2,5 TSP	42	Art Top Easy Lift 3,5 TSP
9	Art 1150 Easy Lift 3,5	43	Art Top Filz 1000
10	Art 1150 Easy Lift 3,5 TSP	44	Art Top Filz 1000 TSP
11	Art 1150 Filz 1000	45	Art Top OC Filz
12	Art 1150 Filz 1000 TSP	46	BESW01
13	Art 1250 Easy Lift 2,5	47	DC 1001 Easy Lift 2,5
14	Art 1250 Easy Lift 2,5 TSP	48	DC 1001 Easy Lift 2,5 F1
15	Art 1250 Easy Lift 3,5	49	DC 1001 Easy Lift 3,5
16	Art 1250 Easy Lift 3,5 TSP	50	DC 1052 Easy Lift 2,5
17	Art 1250 Filz 1000	51	DC 1052 Easy Lift 2,5 F1
18	Art 1250 Filz 1000 TSP	52	DC 1052 Easy Lift 3,5
19	Art 1400 Easy Lift 2,5	53	DC 1201 Easy Lift 2,5
20	Art 1400 Easy Lift 2,5 TSP	54	DC 1201 Easy Lift 2,5 F1
21	Art 1400 Easy Lift 3,5	55	DC 1201 Easy Lift 3,5
22	Art 1400 Easy Lift 3,5 TSP	56	DC 1251 Easy Lift 2,5
23	Art 1400 Filz 1000	57	DC 1251 Easy Lift 2,5 F1
24	Art 1400 Filz 1000 TSP	58	DC 1251 Easy Lift 3,5
25	Art Easy Lift 2,5	59	DC 1252 Easy Lift 2,5
26	Art Easy Lift 2,5 TSP	60	DC 1252 Easy Lift 2,5 F1
27	Art Easy Lift 3,5	61	DC 1252 Easy Lift 3,5
28	Art Easy Lift 3,5 TSP	62	DC 1401 Easy Lift 2,5
29	Art Filz 1000	63	DC 1401 Easy Lift 2,5 F1
30	Art Filz 1000 TSP	64	DC 1401 Easy Lift 3,5
31	Art OC Filz	65	DC 1402 Easy Lift 2,5
32	Art Super Easy Lift 2,5	66	DC 1402 Easy Lift 2,5 F1
33	Art Super Easy Lift 2,5 TSP	67	DC 1402 Easy Lift 3,5
34	Art Super Easy Lift 3,5	68	DC 1801 Easy Lift 2,5

69	DC 1801 Easy Lift 3,5	106	DP 1250 Filz 1000
70	DC 610 S Easy Lift 2,5	107	DP 1250 Filz 1000 TSP
71	DC 610 S Easy Lift 2,5 F1	108	DP 1250 OC Filz
72	DC 610 S Easy Lift 3,5	109	DP 1400 Easy Lift 2,5
73	DC 700 Easy Lift 2,5	110	DP 1400 Easy Lift 2,5 TSP
74	DC 700 Easy Lift 2,5 F1	111	DP 1400 Easy Lift 3,5
75	DC 700 Easy Lift 3,5	112	DP 1400 Easy Lift 3,5 TSP
76	DC 850 Easy Lift 2,5	113	DP 1400 Filz 1000
77	DC 850 Easy Lift 2,5 F1	114	DP 1400 Filz 1000 TSP
78	DC 850 Easy Lift 3,5	115	DP 1400 OC Filz
79	DC 950 Easy Lift 2,5	116	DP 1800 Easy Lift 2,5
80	DC 950 Easy Lift 2,5 F1	117	DP 1800 Easy Lift 2,5 TSP
81	DC 950 Easy Lift 3,5	118	DP 1800 Easy Lift 3,5
82	DC 980 Easy Lift 2,5	119	DP 1800 Easy Lift 3,5 TSP
83	DC 980 Easy Lift 2,5 F1	120	DP 1800 OC Filz
84	DC 980 Easy Lift 3,5	121	DP 610 S Easy Lift 2,5
85	DC Palazzo 1250 Easy Lift 2,5	122	DP 610 S Easy Lift 3,5
86	DC Palazzo 1250 Easy Lift 2,5 F1	123	DP 610 S Filz 1000
87	DC Palazzo 1250 Easy Lift 3,5	124	Palazzo 1250 <i>Easy Lift 2,5</i>
88	DP 1050 Easy Lift 2,5	125	Palazzo 1250 Easy Lift 2,5 TSP
89	DP 1050 Easy Lift 2,5 TSP	126	Palazzo 1250 Easy Lift 3,5
90	DP 1050 Easy Lift 3,5	127	Palazzo 1250 Easy Lift 3,5 TSP
91	DP 1050 Easy Lift 3,5 TSP	128	Palazzo 1250 Filz 1000
92	DP 1050 Filz 1000	129	Palazzo 1250 Filz 1000 TSP
93	DP 1050 Filz 1000 TSP	130	Palazzo 1250 OC Filz
94	DP 1050 OC Filz	131	Palazzo 950 Easy Lift 2,5
95	DP 1150 Easy Lift 2,5	132	Palazzo 950 Easy Lift 2,5 TSP
96	DP 1150 Easy Lift 2,5 TSP	133	Palazzo 950 Easy Lift 3,5
97	DP 1150 Easy Lift 3,5	134	Palazzo 950 Easy Lift 3,5 TSP
98	DP 1150 Easy Lift 3,5 TSP	135	Palazzo 950 Filz 1000
99	DP 1150 Filz 1000	136	Palazzo 950 Filz 1000 TSP
100	DP 1150 Filz 1000 TSP	137	Palazzo 950 OC Filz
101	DP 1150 OC Filz	138	Rondo OC Filz
102	DP 1250 Easy Lift 2,5	139	TM4 Easy Lift 2,5
103	DP 1250 Easy Lift 2,5 TSP	140	TM4 Easy Lift 3,5
104	DP 1250 Easy Lift 3,5	141	USW01
105	DP 1250 Easy Lift 3,5 TSP		